



## GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

DER BÜRGERMEISTER ALS BAUBEHÖRDE

Kirchheimer Weg 1, 9546 Bad Kleinkirchheim

Tel: +43 4240-8182, Fax: DW -36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

Auskünfte: Ing. Michael Sappl, Tel. 04240/8182-28

Bad Kleinkirchheim, 13. September 2023

Zahl: Bau 3890/6/2023/Sa/G

Betr.: Tomaž Erjavez, Buchenstraße 14a u. 14b, 9546 Bad Kleinkirchheim

Abänderung der Baubewilligung Zahl: Bau 3689/43/2022/Sa/G vom 19.05.2022

## Verständigung

### über die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung (Kundmachung)

Herr Tomaž Erjavez, vertreten durch Herrn DI Martin Knoglinger (Bevollmächtigter), hat mit Eingabe vom 29.06.2023 die "Abänderung der Baubewilligung Zahl: Bau 3689/43/2022/Sa/G vom 19.05.2022" beim bestehenden Objekt in Buchenstraße 14a u. 14 b, auf der Parzelle Nr. 109/28, KG St. Oswald (EZ 308), beantragt.

Der Bürgermeister der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 28. September 2023**  
**um 08:30 Uhr**

an. Die Kommission tritt **an Ort und Stelle** zusammen.

Sie werden als Beteiligte(r) des Bauverfahrens eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauantrag zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt (Bauamt) während der Amtsstunden zur Einsicht der Beteiligten auf.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche

Verhandlung gemäß § 41 Abs 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§ 16 Kärntner Bauordnung 1996 LGBl.Nr. 1996/62, idgF, in Verbindung mit den §§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 1991/51, idgF.

**Zur öffentlichen Bekanntmachung: angeschlagen am: 13.09.2023  
abzunehmen am: 28.09.2023  
abgenommen am:**

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

#### **Ergeht mit RSb an:**

1. Bauwerber/Eigentümer: Herrn Tomaž Erjavec, zH Herrn DI Martin Knoglinger - **mit der Aufforderung, das geplante Bauvorhaben in der Natur auszupflocken und die Grenzen des Baugrundstückes (Grenzsteine, Grenzpunkte) sichtbar zu machen!**  
**Hier nicht angeführte Anrainer sind nachweislich von der Verhandlung zu verständigen bzw. der Baubehörde bekannt zu geben.**

Anrainer:

2. Herrn Francesco Alessandrini
3. Frau Roberta Bandelli
4. Frau Nicoletta de Laszlo
5. Herrn Mag. Gerald Edler
6. Herrn Giovanni Gambadoro
7. Frau Dr. Petra Haller
8. Frau Ing. Gerhild Heller

9. Gemeinde Bad Kleinkirchheim (Öffentliches Gut), Kirchheimer Weg 1, 9546 Kleinkirchheim
10. Frau Margherita Marcelli in Saetti
11. Frau Renata Marizza
12. Frau Mag. Edyta Martin
13. Herrn Roland Martin
14. Herrn Ricci Nerio
15. Herrn Lucio Saetti
16. Herrn Dr. Hugo Maria Schally
17. Herrn Dr. Andreas Winkler
18. Herrn Milos Zima
19. Frau Lubica Zimova

Amtssachverständige:

20. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau, Verwaltungsgemeinschaft - Baudienst, Egarterplatz 2, 9800 Spittal an der Drau
21. Wildbach- u. Lawinenverbauung, Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach
22. Planverfasser: Firma Archizoom - Architektur ZT GmbH, Lerchenfeldstraße 29, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. A1 Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
2. Wasserverband Millstätter See, Gritschacher Straße 4, 9871 Seeboden
3. Herrn Otmar Mitter, Wassermeister, im Hause
4. Bauakte
5. Amtstafel